

Stephen Rehmke | Rechtsanwalt. Hamburger Str. 146 . 22083 Hamburg

Hamburger Str. 146
22083 Hamburg

Fon (040) 80 79 120 14
Fax (040) 80 79 120 29

post@stephenrehmke.com
www.stephenrehmke.com

GK 200

Bürogemeinschaft

r | hs.

rechtsanwälte | hamburger str.

ANDREAS BLEES

JAN BORNEMANN

MATTHIAS KEßLER

STEPHEN REHMKE

CARSTEN THONICKE

HENNING WERNER

www.rhs-recht.de

Ihr Zeichen

Mein Zeichen

Datum

Z 2012.106

Hamburg, 11. Feb. 2015

B Ü R O M I T T E I L U N G

Die Klage des Allianz-Versicherten Hans Berges auf höhere Beteiligung an den Überschüssen und Bewertungsreserve sind mit Urteilen des AG Fritzlar und des LG Kassel abgewiesen worden. Auch die Revision vor dem BGH ist gescheitert.

Wie vielen anderen Kunden sind Hans Berges von der Allianz-Lebensversicherungs-AG vollmundig zusätzliche Versicherungsleistungen versprochen worden. „*Ab dem kommenden Jahr werden die Versicherten erstmals an den Bewertungsreserven beteiligt.*“, verkündete etwa Allianz-Vorstandschef Maximilian Zimmerer zum Jahreswechsel 2007/08 (*Die Welt* vom 14.12.2007). In seinen Kundeninformationen schrieb der Lebensversicherer: „*Bei Beendigung des Vertrages ermitteln wir, welcher Teil der Bewertungsreserven auf Ihren Vertrag entfällt. Diesen Anteil schreiben wir Ihnen dann zusätzlich gut. [...].*“

Hintergrund ist die Reform des Versicherungsvertragsrechts. Der Gesetzgeber hat unter anderem eine Beteiligung an den Bewertungsreserven vorgeschrieben, die gemäß § 153 I Versicherungsvertragsgesetz (VVG) zusätzlich zu den bisherigen Überschüssen erfolgen soll. Die Bewertungsreserven sind auch als sogenannte „stille Reserven“ bekannt und ergeben sich aus dem Unterschied zwischen Zeitwert und Buchwert der zu Anschaffungskosten bewerteten Kapitalanlagen (Wertpapiere, Unternehmensbeteiligungen, Immobilien usw.). Seit 2008 sollen die Versicherungskunden zur Hälfte an diesen stillen Reserven ihrer Versicherer Teil haben.

Für einen Anfang 2008 auslaufenden Vertrag zahlte die Versicherung Herrn Berges entsprechend noch eine solche zusätzliche Beteiligung aus und erklärte ihm dazu: „*In der bisherigen Versicherungsleistung war der auf Ihren Vertrag entfallende Anteil an den Bewertungsreserven nicht enthalten.*“

Bei einem weiteren Lebensversicherungsvertrag, der zum Jahresende 2008 auslief, konnte Herr Berges indes keine spürbare, zusätzliche Leistung feststellen. Er hakte nach und bekam plötzlich als Antwort: „*Die Beteiligung an den Bewertungsreserven erfolgte dabei bis 2007 pauschal im Rahmen der Schlussüberschussbeteili-*

gung. [...] Bereits in der Vergangenheit hat Allianz Leben ihre Kunden stets an den Bewertungsreserven beteiligt, ohne dass dies ausdrücklich im Gesetz verankert war.“. Das stand im Widerspruch zu den bisherigen Aussagen der Versicherung. Herr Berges wandte sich mit seinen Zweifeln an die BaFin (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht), diese erhielt von der Allianz folgende Auskunft: „[...] Daraus ergibt sich, dass in der Gesamtbetrachtung, bezogen auf alle Verträge und die gesamte Vertragslaufzeit, nicht mehr verteilt werden kann als bisher. [...] Dem entsprechend haben wir mit Einführung der Beteiligung an den Bewertungsreserven die Schlussüberschussbeteiligung gekürzt. [...]“

Von **zusätzlichen** Leistungen war also nicht mehr die Rede. Herr Berges, ehemaliger Geschäftsführer eines mittelständischen Industriebetriebes, beschäftigte sich daraufhin eingehend mit den Zahlen seines Vertrages und errechnete einen Betrag von knapp 660 €, die ihm vermutlich vorenthalten wurde - keine Unsumme, aber Anlass genug, das fragwürdige Berechnungsverfahren der Allianz gerichtlich überprüfen zu lassen.

Ein solches Zivilverfahren steht den Versicherten grundsätzlich offen. Denn das **Bundesverfassungsgericht** hatte in seiner Entscheidung vom 26.07.2005 (1 BvR 80/95) nicht nur eine angemessene Berücksichtigung der durch die Beiträge der Versicherten aufgebauten Vermögenswerten im Rahmen der Überschussbeteiligung eingefordert, sondern zur Wahrung des effektiven Grundrechtsschutzes auch die gesicherte Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung. Die kursorische Prüfung durch Aufsichtsbehörden wie der BaFin hielt es gerade nicht für ausreichend.

Das **Amtsgericht Fritzlar** und das **Landgericht Kassel** hielten die Klage im Ergebnis für unbegründet. Der Kläger habe nicht substantiiert vorgetragen, dass das von der beklagten Versicherung angewandte Verfahren nicht den gesetzlichen Vorgaben entspreche. Ein solcher Vortrag hätte dem Kläger und Versichertem Berges allerdings auch eine außerordentliche Kunstfertigkeit abverlangt. Er hätte mit dem Sachverstand eines Versicherungsaktuars die genaue Berechnung des Versicherungskonzerns analysieren müssen, ohne hierfür entsprechenden Einblick in die von der Versicherung als streng geheim eingestuften Zahlen, Werte und Berechnungswege zu haben.

Die Gerichte sah aber trotz der vom Kläger aufgezeigten Widersprüche davon ab, einen Sachverständigen zu Rate zu ziehen und ihm Einsicht in die Berechnungen zu geben und selbst eine Überprüfung der Angemessenheit der Überschussbeteiligung vorzunehmen, wie es § 315 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) bei Verträgen mit zunächst unbestimmten Leistungsinhalt, der später durch eine Vertragspartei bestimmt wird, ermöglicht. Auch wollte es für den ebenso geltend gemachten *Auskunftsanspruch* zur konkreten Berechnung der Vertragsleistung genügen lassen, dass der Versicherer allenfalls die allgemeinen Grundzüge mitteilt, nach denen er die Überschüsse und Bewertungsreserven auf die einzelnen Versicherungsverträge verteilt.

Ohne eine individuelle, detaillierte Berechnung der Überschussbeteiligung für seinen Vertrag ist dem Versicherten eine individuelle Rechtsverfolgung aber faktisch nicht möglich. Denn der Versicherte ist so – weder eigenständig noch etwa durch unabhängige Aktuardienste sachverständig beraten – nicht ansatzweise in der Lage, die Angaben des Versicherungsunternehmens zur konkreten Höhe der Überschussanteile und Bewertungsreserve für seinen individuellen Vertrag zu prüfen und weitere konkrete Anhaltspunkte für eine gegebenenfalls falsche oder vertrags- oder gesetzeswidrige Berechnung des Überschusses darzulegen.

Der Anspruch auf Prüfung der Überschussbeteiligung durch ein Zivilgericht erweist sich im Ergebnis dann als aufwendige und kostenintensive Nulllösung. Das widerspricht aber den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts und dürfte insofern verfassungswidrig sein. Anlass genug für Herrn Berges, seine Ansprüche in einem Revisionsverfahren vor dem BGH weiterzuverfolgen.

Doch auch der für Versicherungsverhältnisse zuständige vierte Senat des BGH wollte keine Abhilfe schaffen, obgleich er das Verfahren über die Überschussbeteiligungen für ein äußerst kompliziertes und mithin auch

kaum nachzuvollziehendes System hält und insofern die Nöte der Versicherten für beachtenswert hält. Er hat mit Urteil vom 11.02.2015 die Revision zurückgewiesen und überlässt die Bestimmung der Überschusszuteilung allein den Versicherungen. Der in der mündlichen Verhandlung diskutierte Hinweis des Klägers, ohne eine wenigstens durch ein Zivilgericht vorgenommene konkrete Überprüfung der berechneten Überschussbeteiligung im Rahmen des § 315 BGB würden die Vorgaben des Verfassungsgerichts nicht umgesetzt werden können, wollte er nicht folgen.

Der Zivilrechtsweg ist für den Allianz-Versicherten Berges damit ausgeschöpft. In dem gesamten Verfahren sind ihm weder die widersprüchlichen Aussagen der Lebensversicherungen erläutert oder ihm gegenüber richtiggestellt, noch ist ihm ein Einblick in Abrechnung seines individuellen Vertrages gewährt worden, der ihm eine eigenständige Prüfung ermöglicht hätte. Er muss nun überlegen, ob er sein Anliegen eventuell noch vor dem Verfassungsgericht weiterverfolgen will.

Für Kunden von Lebensversicherungen bleibt als Quintessenz: Eine Kapitallebensversicherung ist reine Vertrauen- und Glaubenssache, eine Kontrolle gibt es nicht.

Hamburg, 11. Feb. 2015

Stephen Rehmke | Rechtsanwalt